

Corona-Schnelltests ganz einfach abrechnen: Ein Schein für alle

Reihenweise Abstriche bei asymptomatischen Personen? So nutzen Sie die vereinfachte Abrechnung mit Pseudo-Fall und Multiplikator

Weder Karte einlesen, noch Daten erfassen: Statt einzelne Fälle je Person anzulegen, können Sie Pseudo-Fälle mit Multiplikator (Gesamtzahl erbrachter Schnelltests je Monat) nutzen. Der Versichertenstatus (GKV, Selektivpatient, Privatversicherter, nicht versichert etc.) spielt keine Rolle. Im Zuge der nationalen Teststrategie erbrachte Leistungen lassen sich auf einem Sammelschein (ambulante Behandlung) mit diesen Daten abrechnen:

Nationale Teststrategie laut Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Personenkreis

- Bürger (Bitte separaten Schein anlegen, auf diesem Schein die jeweilige GOP mit entsprechender Buchstabenkennzeichnung und Multiplikator abrechnen, ggf. mehrere GOP auf diesen Sammelschein!)
- Kontaktpersonen
- Personal aus Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis (ausschließlich Sachkosten)
- Patienten vor Operation oder vor Aufnahme in Klinik, Heim, Reha etc.
- Personen nach Ausbrüchen in Einrichtungen (z. B. Heim, Sammelunterkunft)

Abrechnung

Name (frei wählbar je nach Sachverhalt)	z. B. Praxispersonal / Bürgertest in Praxis (alternativ: PLZ, Ort, Str., Hausnr.)
Vorname	Corona-Test
Geburtsdatum	01.01.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	70567
ICD	Z02
Versichertenart	Mitglied
Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
Institutskennzeichen (IK)	100048850
VKNR	48850

GOP 88310GHMN (6 €) Bürgertests
GOP 99531 (6 €) sonstige Tests
 jeweils x Gesamtanzahl Abstriche

Hinweis: Abstrich nicht abrechenbar bei Tests des Praxispersonals.
 Was die Buchstaben bei den Bürgertests bedeuten, wird unter www.kvbawue.de/coronavirus-test erläutert.

GOP 88312B Bürgertests (2 € je Testkit)
GOP 88312 sonstige Tests (2 € je Testkit)
 jeweils x Gesamtanzahl Testkits

Wichtig: Testkits müssen in dem Monat abgerechnet werden, in dem sie zum Einsatz kamen.

GOP 88317 PoC-NAT-Test (30 €)
 x Gesamtanzahl PoC-NAT-Auswertungen

Point-of-Care-Nukleinsäurenachweis mit PoC-NAT-Analysegerät (nur, falls PCR laut TestV zulässig wäre, nicht bei Bürger- oder Personaltests!)

Die Tests und Abstriche dürfen nur je Monat (nicht für das ganze Quartal) **und getrennt nach Leistungsort** zusammengefasst werden (je Leistungsort gesonderter Abrechnungsschein). Sie legen also beispielsweise im Quartal 4/2022 jeweils getrennt einen Schein für den Monat Oktober, für den November und für den Dezember an. Auf dem Sammelschein für den Dezember mit Datum 31.12.2022, rechnen Sie ausschließlich die Kosten für Tests ab, die auch im Dezember durchgeführt wurden.

Bürgertest nach § 4a: Pro Standort ist eine eindeutige ID erforderlich, die das örtliche Gesundheitsamt erteilt. Tragen Sie diese „BW-ID“ einmal je Schein im KVDT-Feld 5009 (freier Begründungstext) ein.

Abrechnungsbeispiel

Krankenkasse bzw. Kostenträger 48850 BAS		Abrechnungsschein		05	
Name, Vorname des Versicherten Test nach § 4a, Teststelle 5555 Musterstadt, Beispielstr. 8 Corona-Test Albstadtweg 11 70567 Stuttgart		<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung		<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	
geb. am 01.01.2020		<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen		Quartal 4 22	
Kostenträgerkennung 100048850		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie		<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	
Versicherten-Nr. 100048850		Status		Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> F	
Betriebsstätten-Nr. 100048850		Arzt-Nr.		Datum	
Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen Z02					
Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides					
Tag Mon.		Tag Mon.		Mutmaßlicher Tag der Entbindung	
31 12 88310N x25		31 12 88312B [PoC] x25		[] [] []	
Begründung: BW - ID					
Stationäre belegärztliche Behandlung					
Tag Monat		Tag Monat		Ich bin bei der oben genannten Krankenkasse versichert.	
von [] []		bis [] []		Datum	
Unterschrift					
Stempel des Vertragsarztes/Therapeuten					
Nr. 51360 • www.praxisformulare.de • Ohm Pflanz Consulting GmbH • Freienburger Str. 38/39 • 70813 Ludwigschloo					
Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schülerunfällen					
Muster 5 (10.2014)					

In diesem Beispiel hat die Praxis im Monat Dezember 2022 insgesamt 25 Corona-Antigen-Schnelltests nach § 4a TestV (Bürgertests für pflegende Angehörige) erbracht. Der tatsächliche Einkaufspreis der Testkits spielt keine Rolle. Sie werden im Dezember 2022 mit 2 Euro abgegolten. **Bitte beachten Sie:** Es muss stichtagsgenau abgerechnet werden. Das heißt: Für Dezember dürfen nur Testkits abgerechnet werden, die für im Dezember durchgeführte Tests genutzt wurden.

Kein Ausdruck des Abrechnungsscheins Muster 5 erforderlich! Die Abbildung dient lediglich der Veranschaulichung. Es genügt, wenn Sie einen Schein in Ihrer Praxissoftware anlegen, auf dem Sie die Leistungen dokumentieren und im Rahmen der Quartalsabrechnung mit übertragen.

Dokumentation

Bitte dokumentieren Sie die Leistungserbringung so, dass eine Prüfung des Testanspruchs der jeweiligen Person im Einzelfall und die namentliche Meldung im Infektionsfall gem. § 9 IfSG gewährleistet ist. Rechnungen für Testkits und Personendaten sind **bis 31. Dezember 2024 in der Praxis aufzubewahren** und **vorläufig nicht an die KV** zu übermitteln. Zu den geforderten Nachweisen zählen insbesondere:

- Amtlichen Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis vorlegen lassen. Ergänzend wird ein Nachweis über den Anspruch auf eine Bürgertestung von der zu testenden Person benötigt. Dieser Nachweis ist zu prüfen und zu dokumentieren.
- Bei Sachkostenabrechnung: je Abrechnungszeitraum und Teststelle Rechnung, Lieferschein sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim Paul-Ehrlich-Institut (Liste siehe: www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests) dokumentieren.
- Angabe der individuellen Device-ID für den PoC-Antigentest, gemäß EU-Liste beim Paul-Ehrlich-Institut
- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt
- Schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist.